

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|--|
| <p>§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren</p> <p>§ 2 Nicht versicherte Gefahren/Ausschlüsse</p> <p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>§ 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt</p> <p>§ 5 Zahlung der Entschädigung, Fristen</p> <p>§ 6 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes</p> <p>§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</p> <p>§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung</p> <p>§ 9 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters</p> | <p>§ 10 Folgeprämie</p> <p>§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</p> <p>§ 12 Gefahrerhöhung</p> <p>§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen</p> <p>§ 14 Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung</p> <p>§ 15 Verhalten Dritter</p> <p>§ 16 Anzeigen und Willenserklärungen</p> <p>§ 17 Verjährung</p> <p>§ 18 Gerichtsstand</p> <p>§ 19 Schlußbestimmungen</p> |
|---|--|

§ 1 Versicherte Sachen und Gefahren

1. Im ersten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung gilt:

Versichert sind – soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt – alle serienmäßigen elektronischen und serienmäßigen mechanischen Bauteile des im Schutzbrief bezeichneten Personenkraftwagens mit folgenden Ausnahmen: Verschleißteile und Bauteile, die regelmäßig oder nach Herstellerempfehlung ausgetauscht werden müssen.

2. Ab dem zweiten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung gilt:

Versichert sind die nachstehend abschließend aufgeführten, serienmäßigen Teile des im Antrag näher bezeichneten Personenkraftwagens (bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht) mit gültiger Betriebserlaubnis.

Baugruppen Bezeichnung der Teile (Baugruppentteile)

| | |
|-------------------------------|--|
| Motor | Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Riemenscheibe in Verbindung mit der elektronischen Zündanlage, Lüfterkupplung, Gehäuse von Pleierschalenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden beweglichen Innenteile, Steuerkette, Zahnriemen mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Ölfiltergehäuse, Öldruckschalter, Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz; |
| Schalt- und Automatikgetriebe | Getriebegehäuse und alle beweglichen Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Nehmer-/Geberzylinder, Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz, Führungs- und Nadellager (in Verbindung mit einer Getriebereparatur), Zwischengetriebe; |
| Achsgtriebe | Achsgtriebegehäuse (Front-, Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile; |
| Abgasanlage | Lambda-Sonde (Hosenrohr mit Befestigungsteilen in Verbindung mit Erneuerung der Lambda-Sonde), NOX-Sensor; |

| | |
|--------------------------|---|
| Sicherheits-system | Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Airbagschleifring/Kontaktteil; |
| Kraftübertra-gungswellen | Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsge-lenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, elektronische Differentialsperre (EDS), Antriebs-schlupf-regelung (Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, EDS-Ventilblock, Druckspeicher und Ladepumpe); |
| Lenkung | mechanisches oder hydraulisches Lenkge-triebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Lenkspindel, Lenkzwischen-welle, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen; |
| Bremsen | Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydro-pneumatik, Vakuumpumpe, mechanisches ABS und vom elektronischen ABS Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler; |
| Kraftstoffanlage | Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektro-nische Einspritzanlage (Einspritzventile/Injektoren, Drosselklappeneinheit, AGR/EGR-Ventil, Temperatursensoren, elektronisches Steuergerät, Luftmengen- und Luftmassen-messer, Drosselklappensensor, Leerlaufsteller/-regelventil, Differenzdrucksensor, Nocken-wellen-/Kurbelwellensensor, Magnet- und Steuerventil der Einspritzpumpe, Ladedruck-ventil des Abgasturboladers), Vergaser und Abgasturbolader; |
| Elektrische Anlage | Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zünd-anlage, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler mit Kondensator und Rotor, Zündspule, Zündmodul, Vorglühanlage (Vorglührelais/Vorglühsteuergerät) und Klimaanlage (Kom-pressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer); |
| Kühlsystem | Wasserkühler (Motor), Heizungskühler, Thermostat und Wasserpumpe (Motor); |

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

Komfortelektronik Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungszusatzlüftermotor, Fensterhebermotor (ausgenommen Bruchschäden), Zentralverriegelung (Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren), Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden), Schiebedachmotor, Steuergeräte (für Zündung, Motormanagement, Wegfahrsperre, Lenkung, Bordcomputer).

3. Weitere versicherte Sachen

Unter die Versicherung fallen auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile, Schläuche und Rohrleitungen (ohne Abgas-, Klimaanlage), Zündkerzen und Glühkerzen, soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens an einem der unter Ziffer 1 genannten Teile technisch unbedingt erforderlich ist.

4. Leistungspflicht, Definition Schadenfall

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eines der versicherten Teile innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Schaden). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

§ 2 Nicht versicherte Gefahren und Ausschlüsse

1. Nicht versicherte Gefahren

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für Schäden

- a) durch Einwirkungen aller Art von außerhalb des Fahrzeuges, wie
 - aa) durch Unfälle (ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis) und Gewaltwirkungen jeder Art.
 - bb) durch Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung), durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Einwirkung durch Wasser, Frost, Verschmorung, Brand und Explosion.
 - cc) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Vandalismus, Terror, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Einwirkungen oder durch Kernenergie.
- b) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeuges ungeachtet ihres Übertragungsweges entstehen. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.
- c) durch Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. des Fahrers, insbesondere Mißachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, böse- oder mutwillige Behandlung (Folgen können z.B. sein Überhitzungs-, Ölmanagementschäden). Weiterhin wird keine Leistung erbracht bei Schäden durch Mißachtung der Wartungsvorschriften des Fahrzeuges.
- d) durch Serien-, Konstruktions- und Fertigungsfehler oder für

die ein Dritter als Hersteller (z.B. Fahrzeugrücker, Serienfehler), Lieferant, Werkunternehmer haftet oder aus anderweitiger Garantie-, Versicherungs- oder Kostenübernahmezusage (z.B. Kulanzversprechen) eintritt oder aus Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eintritt.

- e) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Wettbewerbscharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen oder dadurch, daß die vom Fahrzeughersteller festgesetzte, zulässige Achs- oder Anhängelast oder das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.
- f) die durch Verwendung ungeeigneter oder vom Fahrzeughersteller nicht zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe entstehen.
- g) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning, Fahrwerkumbau) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Fahrzeughersteller zugelassen oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.
- h) durch Betrieb einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder daß die Sache zum Zeitpunkt des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- i) an Kraftfahrzeugen, die während des versicherten Zeitraumes auch nur zeitweilig zur gewerbsmäßigen Nutzung verwendet worden sind.
- j) bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Katalysatoren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter und Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Halter, Befestigungsteile, Schrauben, Muttern, Schellen, Klemmen und dergleichen.

3. Nicht versicherte Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen) soweit diese nicht ausdrücklich gesondert abgesichert sind.
- b) isolierte Prüf-, Meß- und Einstellarbeiten sowie Kosten für Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten, Reinigungsarbeiten, Beschaffungs-, Entsorgungs-, Fracht-, Versandkosten und ähnliches.

§ 3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend – im Einzelfall nicht länger als drei Monate – außerhalb dieses Gebietes, so gilt die Versicherung für ganz Europa (im geographischen Sinne).

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

§ 4 Umfang der Entschädigung, Selbstbehalt

1. Grundsatz

Der Versicherer leistet ausschließlich im Rahmen dieser Bedingungen Ersatz für die technisch erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen, versicherten Baugruppentteile. Eine Auszahlung von veranschlagten Reparaturkosten ohne die tatsächliche Durchführung einer Reparatur erfolgt nicht.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert eines Austauscherteils/Gebrauchteinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten diese Austauscherteil/Gebrauchteinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

2. Erstattung Lohnkosten

Dem Versicherungsnehmer werden Lohnkosten im Rahmen dieser Versicherung nach den Arbeitszeiträtwerten des Herstellers für Aus- und Einbau erstattet. Diagnosekosten werden gemäß dem handwerklich üblichen und erforderlichen Aufwand ersetzt.

3. Erstattung Materialkosten

Maßgebend für den Ersatz der Materialkosten sind die unverbindlichen Preis-Empfehlungen des Herstellers (UPE). Materialkosten werden, außer bei Gebrauchtteilen, ab dem zweiten Jahr nach dem Tag der Wiederzulassung, im Rahmen dieser Versicherung ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparaturdurchführung nach folgender Staffel ersetzt:

| | |
|------|-------------------|
| bis | 50.000 km – 100 % |
| bis | 60.000 km – 90 % |
| bis | 70.000 km – 80 % |
| bis | 80.000 km – 70 % |
| bis | 90.000 km – 60 % |
| bis | 100.000 km – 50 % |
| über | 100.000 km – 40 % |

4. Zeitwertgerechte Reparatur

Dem Versicherer bleibt jederzeit eine zeitwertgerechte Reparatur vorbehalten. Dies umfaßt den Einbau von Austausch- bzw. Identteilen und auch Gebrauchtteilen anstelle von neuen Originalteilen des Fahrzeugherstellers.

5. Grenzen der Entschädigung, Selbstbehalt

Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieses Vertrages pro Baugruppe gemeldeten Schäden ein Gesamtbetrag bis 5.000,00 EURO einschließlich Mehrwertsteuer (Regulierungsobergrenze).

Der ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall (Defekt eines Baugruppentertes) um einen Selbstbehalt des Versicherungsnehmers in Höhe von 100,00 EURO einschließlich Mehrwertsteuer gekürzt. Die Kürzung unterbleibt, wenn der Regu-

lierungsbetrag die Regulierungsobergrenze vor Abzug des Selbstbehaltes erreicht.

Überschreiten die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeuges, besteht kein Reparaturanspruch. Eine Reparatur wird nur bei entsprechender Kostenbeteiligung des Versicherungsnehmers durchgeführt.

§ 5 Zahlung der Entschädigung, Fristen

1. Grundsatz

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht, folgendes:

- Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- Der Zinssatz beträgt 4 %, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

3. Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlaß dieses Versicherungsfalles noch läuft.

4. Abtretung

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 6 Beginn, Laufzeit und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn und Laufzeit des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Nr. 3 und 4 ab dem Tag der Wiederzulassung. Sie können den Versicherungsschutz auf Ihre Kosten im 12., 18., 24. und 30. Monat ab dem Tag der Wiederzulassung verlängern. Eine Verlängerung des Versicherungsschutzes ist nur dann möglich, wenn an Ihrem Fahrzeug keine Reparaturbedürftigkeit vorliegt.

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

2. Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsnachweis angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluß, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluß zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.

3. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 2 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

5. Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt.

6. Kündigungsrecht bei einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muß der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

7. Kündigung durch Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, daß die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

8. Kündigung durch Versicherer bei einem Versicherungsfall

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem

Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten. Die aktuelle Wartungssituation des Fahrzeuges ist zu prüfen.
- darüber hinaus an dem Personenkraftwagen die Wartungsarbeiten gemäß den Empfehlungen und Vorschriften des Fahrzeugherstellers bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt rechtzeitig durchführen zu lassen. Bei Wartung in anderen als den vorgenannten Vertragswerkstätten ist eine vorherige Abstimmung mit dem Versicherer erforderlich. Über die durchgeführte Wartung hat sich der Versicherungsnehmer eine Bestätigung ausstellen zu lassen und diese im Schadenfall oder sonst auf Verlangen vorzulegen.
- am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzuzeigen.
- jede Mehrfachversicherung anzuzeigen.
- eintragungspflichtiges (Fahrzeuggpapiere) Tuning, gewerbliche Sach- und/oder Personenbeförderung, Fahrzeugumrüstung für alternative Betriebsstoffe (z.B. Gas, Pflanzenöl) unverzüglich zu melden.

2. Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Der Versicherungsnehmer hat

- dafür zu sorgen, daß dem Versicherer der Schaden unverzüglich und immer vor Beginn von Schadenprüfungs- oder Reparaturarbeiten telefonisch oder schriftlich angezeigt wird.
- bei dem Versicherer eine schriftliche Schadenfreigabe/Kostenübernahmebestätigung mit Schadenfreigabenummer anzufordern und deren Eintreffen vor Beginn von Reparaturen abzuwarten.
- einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten. Auf Verlangen sind diesem oder dem Versicherer die für die Feststellung des Schadens und der Schadensursache erforderlichen Teile kostenlos auszuhandigen und die erforderlichen Auskünfte (z.B. Vorlage von Wartungsunterlagen, Schadenmeldebogen) schriftlich zu erteilen.
- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und alle zumutbaren Weisungen des Versicherers zu befolgen.
- die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Versicherer einzureichen. Diese muß die geleisteten Arbeiten, die Teilenummern, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten einzeln und genau ausweisen.

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

§ 8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

1. Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, daß er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 9 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluß erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflicht-

verletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nummer 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, daß die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluß von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a), zum Rücktritt (b) und zur Kündigung (c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) oder zur Kündigung (2 c) muß der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a), zum Rücktritt (2 b) und zur Kündigung (2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, daß die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2a), zum Rücktritt (2b) und zur Kündigung (2c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluß. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 10 Folgeprämie

Fälligkeit

- Die Versicherungsprämie ist vor Ablauf der aktuellen Versicherungsperiode zu zahlen.
- Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des zuvor angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

§ 11 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, daß der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, daß der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer

zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
- Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

§ 12 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, daß der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluß gefragt hat. Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, daß er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muß er diese dem Versi-

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

cherer unverzüglich anzeigen.

- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muß der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungs-

pflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

§ 13 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

§ 14 Vorübergehende Stilllegung, Veräußerung

1. Stilllegung

Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung i.S.d. Straßenverkehrsrechts), so wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen unter Vorlage einer Abmeldebescheinigung der Zulassungsstelle kündigen. Die Kündigung wird zum Zeitpunkt der Stilllegung wirksam.

2. Veräußerung

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein. Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner. Der

Allgemeine Bedingungen für die Reparaturkosten-Versicherung

Versicherer muß den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

3. Kündigungsrechte

- Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgedeut wird.
- Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.
- Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

4. Anzeigepflichten

- Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, daß er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

§ 15 Verhalten Dritter

Der Versicherungsnehmer muß sich die Kenntnis, das Verhalten und die Erklärungen seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 16 Anzeigen und Willenserklärungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die

dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 17 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den einen Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen mußte. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

§ 18 Gerichtsstand

- Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozeßordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Klagen gegen Versicherungsnehmer**
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 19 Schlußbestimmungen

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Soweit nicht in diesen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

German Assistance Versicherung AG
Große Viehstraße 5-7 · D-48653 Coesfeld
Telefon: 02541 802-0 · Fax: 02541 802-111
www.german-assistance.de · info@german-assistance.de
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bernd Zens
Registergericht: AG Coesfeld HRB 2128